

Hintergrundinformationen zu Verbissaufnahme in NRW

Ein übermäßiger Verbiss an jungen Waldbäumen, durch unsere Wildarten Reh-, Rot-, Dam-, Sika- und Muffelwild, kann das Nachwachsen unserer Wälder erschweren und gefährden.

Zur Wahrung der berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden hat der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Wald und Holz NRW) Schäden an jungen Waldbäumen, die durch den Winterverbiss unseres Wildes entstanden sind, für die Erstellung von Verbissgutachten zu dokumentieren. Diese Gutachten zum Einfluss wiederkäuenden Schalenwildes auf die Verjüngung der Wälder sind eine hoheitliche Aufgabe, die im Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalens verankert ist (§ 22 Abs. 5 LJG-NRW). Wald und Holz NRW führt diesen gesetzlichen Auftrag für alle Waldbesitzarten auf Ebene der Jagdbezirke aus. Die Vorgaben hierfür regelt der Erlass „Erstellung von Verbissgutachten“, der zuletzt 2023 aktualisiert worden ist.

Alle drei bis fünf Jahre soll für jeden Jagdbezirk Nordrhein-Westfalens, der eine gewisse Mindestbewaldung aufweist, ein Verbissgutachten erstellt werden. Die betroffenen Jagdpächter und –pächterinnen, Jagdgenossenschaften bzw. Eigenjagdbesitzer und -besitzerinnen werden immer in den ersten Wochen eines Jahres darüber in Kenntnis gesetzt, ob ihr Jagdbezirk im jeweiligen Jahr betroffen ist.

Mit dem Verbissgutachten wird festgestellt, ob und inwieweit die waldbaulichen Zielsetzungen – z. B. Erhalt artenreicher, sich natürlich verjüngender Wälder – durch den Einfluss des wiederkäuenden Schalenwildes gefährdet sind. Das Nachwachsen der Wälder ist sehr wichtig und seit einigen Jahren zu einer gewaltigen Aufgabe geworden, die maßgeblich auf die Borkenkäfer-Kalamität und den Trockenstress der letzten Jahre zurückzuführen ist. Damit die jungen Pflanzen möglichst schnell heranwachsen zu vitalen und artenreichen Wäldern, müssen die Schäden durch unsere Wildarten in einem erträglichen Rahmen liegen. Überhöhte Wildbestände können die Wiederbewaldung aufhalten oder sogar ganz verhindern. Dann fehlt nicht nur ein Stück Wald, sondern auch Investitionen aus Geld, Arbeit und Zeit werden zunichtegemacht.

Bei der Geländearbeit zu den Verbissgutachten, der Verbissaufnahme, die immer in der Zeit kurz vor dem Laubaustrieb zwischen dem Winterende und dem Frühjahrbeginn in Hochtouren läuft, liegt das Hauptaugenmerk auf dem frischen Verbiss, dem sogenannten Winterverbiss, der Leitriebe. Es werden aber auch weitere Schadensereignisse (wie z. B. Sommerverbiss, Verbiss durch Hasen und Fegeschäden) dokumentiert. Die Ergebnisse der Außenaufnahmen in den Jagdbezirken sind die Basis für die gutachterliche Einschätzung, die im Laufe des Jahres vom Regionalforstamt abgegeben wird. Durch den erhobenen Verbiss und die sonstigen Schäden ist ein Gefährdungsgrad (nicht gefährdet, gefährdet und erheblich gefährdet) für die waldbaulichen Ziele ableitbar. Dabei wird prognostiziert, wie sich ein, in der Intensität anhaltender schädigender Einfluss der Wildarten, auf die Waldbestände eines Jagdbezirkes auswirken wird und ob eine Verjüngung und der Erhalt der Baumartenvielfalt ohne besondere Schutzmaßnahmen (z. B. Wildschutzzaun oder Wuchshüllen) möglich ist. Die Beurteilung der Gefährdung bildet die Kernaussage eines jeden Verbissgutachtens.

Neben einer Gefährdungseinstufung enthält so ein Gutachten auch Handlungsempfehlungen zur Bewirtschaftung der Wildbestände im forstlichen Kontext. Ziel ist es, ein harmonisiertes Wald-Wild-Verhältnis sicherzustellen, das dem nachhaltigen Ansatz der Waldbewirtschaftung zuträglich ist. Das Verbissgutachten kann bei der Aufstellung von Abschussplänen berücksichtigt werden und Jagdpächter und -pächterinnen sowie Verpächter und Verpächterinnen eines Jagdbezirkes können das Gutachten als Grundlage zur Ausverhandlung notwendiger Zielvereinbarungen nutzen.

Die Ergebnisse eines Jagdbezirkes werden dabei stets vertraulich behandelt und ausschließlich Befugten, wie der Jagdgenossenschaft bzw. den Eigenjagdbesitzenden und der Unteren Jagdbehörden zugänglich gemacht. Der Versand der Gutachten geschieht unaufgefordert und wird gegen Ende dieses Jahres bis Anfang des nächsten Jahres geschehen.